

Ortsteil	Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zur Friedhofssatzung	Vorabprüfung durch Verwaltung	Positionierung / Diskussions- ergebnis
<b>Löhme</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Niveauregulierung: Die Höhe des Friedhofsgeländes ist von der Stadt Werneuchen zu reduzieren, sofern sich das Gelände im Laufe der Zeit durch die Bestattungen anhebt.</li> <li>2. Vorschlag: Auf Hauptwegen der Friedhöfe wird im Winter von der Stadt Werneuchen Schnee geräumt und Glätte beseitigt.</li> </ol>	<p>Rechtlich problematisch Einhaltung der Totenruhe nicht gewahrt, praktische Umsetzung sehr fraglich; unverhältnismäßig hohe Kosten als Folge.</p> <p>Gem. § 5 Abs. 2 ist das Betreten des Friedhofs bei Eis- und Schneeglätte verboten; der Vorschlag widerspricht der vorhandenen Regelung.</p>	
<b>Seefeld</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 3 n.F.: Es sollte § 2 a.F. wieder aufgenommen werden, wonach den Einwohnern ein Anrecht auf Bestattung im Heimatort zugesichert wird, soweit es dort einen Friedhof gibt.</li> <li>2. § 4 Abs. 4 n.F.: Ergänzung „...nach vorheriger Stellungnahme durch die Ortsbeiräte.“</li> <li>3. § 17 n.F.: Sanktionen sollen konkreter formuliert werden. „...bei Verstoß...“ statt „mehrmaliger Verstoß“.</li> </ol>	<p>Keine rechtlichen Bedenken.</p> <p>Keine rechtlichen Bedenken.</p> <p>Keine rechtlichen Bedenken.</p>	
<b>Schönfeld</b>	Ergänzung § 12 um Absatz 5: „Die Heizung ist nach der Nutzung auszuschalten.“	Wird ausdrücklich befürwortet.	
<b>Weesow</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 22 Reduzierung der Rückgabezeit auf 15 Jahre (wenn gesetzlich möglich).</li> </ol>	Ist gem. § 32 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Bestattungsgesetz nicht möglich, da für Erdbestattungen eine Ruhezeit von mindestens 20 Jahren verpflichtend ist.	

	<p>2. § 33 Gestaltungsvorschriften sollten „geöffnet“ werden für moderne Materialien und Formen, weniger Reglement</p>	<p>Rechtlich zwar zulässig; moderne Materialien, wie Kunststoffe etc., sind geeignet das einheitliche Erscheinungsbild zu beeinträchtigen; Materialien sollten dem Gesamtcharakter des Friedhofes als Ort des Gedenkens an Verstorbene entsprechen. Ausnahmen zur Materialwahl können bereits erteilt werden (§ 33 Abs. 1 Satz 2).</p>	
--	--	--	--

<p><b>sonstige Hinweise</b> (bereits eingearbeitet, weil fachlich erforderlich)</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Neu eingefügt: § 12 Abs. 5: An Samstagen findet zwischen mehreren Trauerfeiern keine grundhafte Reinigung der Trauerhalle statt. Die Trauerhalle wird besenrein zur Verfügung gestellt.</li> <li>2. Änderung § 6 Abs. 3 d) wird wie folgt geändert: ..., ausgenommen Blindenführhunde und andere ausgebildete Assistenzhunde,</li> </ol>
---	--